

Es gibt aber auch einzelne Straftaten, die deshalb zur Begutachtung führen können, weil z. B. ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen dem ansonsten untadeligen Verhalten des Angeklagten, dem Anlaß zur Tat und der besonders hemmungslosen Tausführung besteht.

Im allgemeineuergänzen sich die Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbereich des Angeklagten mit denen aus dem Tatgeschehen. So kommen z. B. schwere Affektentladungen gerade bei hirngeschädigten, im affektiven Bereich schwer gestörten Tätern vor. Zeugt das Tatverhalten jedoch von einem durchdachten, abgewogenen und bestimmte Umstände bewußt ausnutzenden Verhalten, rechtfertigen auch nicht Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild eine Begutachtung, weil es stets um die konkrete Tatentscheidung geht.“

3. Zu den Grundsätzen für die Beiziehung von psychiatrischen Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher sowie zur Begutachtungsart bei Jugendlichen vgl. die als Anm. nach §74 StPO abgedr. Ziff. 3 und 4 des PrBOG vom 30. 10.1972. Der PrBOG zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten ist auszugsw. als Anm. nach §§ 39, 40, 42,43, 199 und 228 StPO abgedr.

Zu §§38ff. StPO vgl. ferner die AO über ärztliche Begutachtungen, insbes. § 11 (Reg.-Nr. 12.).

4. Beachte weiterhin den Gemeinsamen Standpunkt des OG und des GStA der DDR vom 10. 9. 1980 zur Anforderung und Gestaltung forensisch-psychiatrischer Gutachten (OG-Inf. Nr. 6/1980

5. 31 ff. und Nr. 5/1986 S. 44ff.). Zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch von Personen, die wegen asozialen Verhaltens (§249 StGB) angeklagt sind, vgl. die Orientierung des Kollegiums für Strafrecht des OG vom 30. 6. 1986 (OG-Inf. Nr. 6/1986 S. 75ff.).

### § 38

#### Erstattung von Sachverständigengutachten

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

### § 39

#### Auswahl der Sachverständigen

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Die Einrichtung kann

einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger darf nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 157 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

Anmerkungen: 1. Bei der Auswahl von Sachverständigen sind folgende Gutachterlisten des MdJ zu beachten:

Zur Erstattung eines

- Gutachtens auf den Gebieten der Numismatik, Orden und Ehrenzeichen die Liste vom 12.7. 1988 (LI Nr. 14/88 des MdJ),
- forensisch-psychologischen Gutachtens unter arbeits- und ingenieurpsychologischen Gesichtspunkten die Liste vom 17.5. 1983 (LI Nr. 14/83 des MdJ),
- Gutachtens über Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus die Liste vom 12.7. 1988 (LI Nr. 15/88 des MdJ) und
- Qualitäts- und Wertgutachtens für Sport- und Gebrauchsboote die Liste vom 1.12. 1987 (LI Nr. 26/87 des MdJ).

Die Listen werden erforderlichenfalls ergänzt. Vgl. auch die Anm nach den §§74 und 85 StPO.

2. Vgl. ferner Einleitung sowie Ziff. 1. bis 3. und 11. des PrBOG vom 7. 2. 1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ 1973 H.6 Beil.2/73 und OG-Inf. Nr. 5/1986 S. 38ff.). Sic lauten:

„Zur Anforderung psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten

1. Psychiatrische bzw. psychologische Sachverständigengutachten sind von den Gerichten anzufordern, wenn wegen begründeter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) bzw. Schuldfähigkeit (§66 StGB) zur Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Spezialkenntnisse eines Sachverständigen erforderlich sind.

Ein psychiatrisches bzw. psychologisches Gutachten kann weder durch die eigene Sachkunde des Gerichts noch durch andere Beweismittel ersetzt werden.

2. Stellt das Gericht nach Eingang der Anklageschrift oder im Hauptverfahren fest, daß begründete Zweifel an der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten bestehen, *hat es die Anforderung des Gutachtens selbst vorzunehmen, falls damit nicht weitere Ermittlungshandlungen verbunden sind.*“